

# Strehleener Stadtblatt.

Freitag, am

Nro. 27.

6. Juli 1838.

Druck und Verlag der C. Falch'schen Buchdruckerei in Brieg. — Redacteur: C. Falch.  
Expedition bei E. G. Illing in Strehlen.

## ==== Auktions-Anzeige. ====

Auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Chursangwitz sollen Veränderungshalber Donnerstag den 12. Juli, und was noch bleibt, Freitag den 13. Juli von des Morgens um 9 Uhr ab, Meubles, Betten, Hausgeräthe, Gläser, Flaschen, Kupfer und anderes Geschirr, Pferde, Wagen, Geschirre, Sattel und Zaumzeug zc. gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Strehlen den 30. Juni 1838.

Der Justitiarius H. F. A. Wolff.

Zufolge der Allerhöchsten und höheren Bestimmungen sollen die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuze aus dem Feldzuge von 1815 und die in gleichen Verhältnissen sich befindenden Erbberechtigten zum Kaiserlich-Russischen St. Georgs-Orden 5. Klasse aus den Feldzügen von 1812 ihre Erbberechtigungs-scheine und Führungs-Atteste an die Landwehrebataillone des Bezirks, in welchem sie domiciliren, einreichen, damit die genannten Dekorationen ihnen demnächst verabreicht werden können.

Indem wir alle Diejenigen, welche sich

im Besiß dieser Erbberechtigungs-scheine befinden, hiervon in Kenntniß setzen, werden sie aufgefordert, die Erbberechtigungs-scheine und Führungs-Atteste so bald als möglich dem Herrn Bezirks-Feldwebel in Person zu übergeben, welcher beauftragt ist, die betreffenden Papiere zu sammeln und spätestens Ende August c. hõhern Orts einzusenden.

Sollten Individuen vorhanden sein, welche ihre Erbberechtigungs-scheine verloren haben, so ist ihre Meldung beim Herrn Bezirks-Feldwebel ebenfalls nothwendig, damit auf Grund des bezüglichen Berichtes desselben bei dem Bataillons-Commando die geeignete Ermittlung der Wahrheit der Angaben statt finden kann.

Strehlen den 26. Juni 1838.

Der Magistrat.

## Nachstehende Verordnung:

Da von mehreren Seiten her, hõhern Orts zur Anzeige gekommen, daß die Lokal-Polizei-Behörden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745 Theil 2 Titel 20 ausgesprochen sind, nicht mit der